

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 28.10.2014 fand in Schüller, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Guido Heinzen eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Schüller statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Forstwirtschaftspläne 2015 und Vollzug FWPI. 2014

Sachverhalt:

Seitens der Forstverwaltung wurde zunächst ein aktueller Überblick über das laufende FWJ 2014 gegeben. Anschließend stellte Revierleiter Norbert Bischof den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2015 vor und erläuterte diesen im Detail.

Danach werden Erträge in Höhe von 25.474 € und Aufwendungen in Höhe von 19.465 € erwartet, sodass für 2014 das erwartete Ergebnis mit einem Plusbetrag von 6.009 € kalkuliert ist.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten.

Bisher gilt folgende Regelung:

Laubholz – 50 €/fm, lang an den Weg gerückt – kein Verkauf an Ortsfremde –
Maximale Abgabemenge je Haushalt 3 fm

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2015.

Hinsichtlich des Brennholzes gilt folgende Regelung:
Die Brennholzpreise werden nicht verändert.

Neufassung der Hauptsatzung - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Nach § 25 der Gemeindeordnung (GemO) hat die Ortsgemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen, in der die nach der Gemeindeordnung der Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten zu regeln sind.

Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates.

Der Vorsitzende und die Verwaltung erläuterten ausführlich, weshalb die Neufassung der Hauptsatzung zur Beratung und Beschlussfassung ansteht. Im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

- Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit (vielfach besteht bereits die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, sodass eine gewisse Unübersichtlichkeit vorhanden ist, die das Arbeiten mit der Satzung erschwert),
- Änderungen bei den Ausschüssen (Bildung, Anzahl Mitglieder u. Stellvertreter, Zuständigkeiten),
- Vereinheitlichung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (möglichst einheitliche Regelungen für alle Ortsgemeinden),
- Anpassungen an die aktuelle Rechtslage/Rechtsentwicklung.

Der Sitzungsvorlage liegt der Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung als Anlage bei. Die

einzelnen Änderungen zu der bestehenden Hauptsatzung wurden den Ratsmitgliedern eingehend erörtert und dargelegt.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Neufassung der Hauptsatzung.

Festlegung Bekanntmachung Dringlichkeitssitzung - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Auf Grund der notwendigen Neufassung der Hauptsatzung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist es notwendig, dass der Rat im Rahmen eines Beschlusses festgelegt, in welchem Medium die Dringlichkeitssitzungen des Rates und der Ausschüsse bekannt gegeben werden soll (§ 1 Abs. 4 Neufassung Hauptsatzung).

Auch mangels anderweitiger Alternativen schlägt die Verwaltung vor, dass Dringlichkeitssitzungen mit verkürzter Einladungsfrist zukünftig auch weiterhin im Trierischen Volksfreund bekannt gegeben werden sollen.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, dass die Bekanntmachungen i. S. d. § 1 Abs. 4 Neufassung Hauptsatzung im Trierischen Volksfreund erfolgen sollen.

Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2015 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die aktuelle Rechtsprechung und das daraus resultierende neue Satzungsmuster von Rheinland-Pfalz, das eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Gemeinde- und Städtebundes und des Städtetages Rheinland-Pfalz unter Beteiligung des Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur erarbeitet hat, ist Anlass für die Neufassung der Hundesteuersatzung mit Wirkung ab dem 01.01.2015.

Dem Rat wurde der Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung, die als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügt ist, vorgestellt und erläutert.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer.

Geschäftsordnung des Gemeinderates - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Geltung der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Gemeinderates beschränkt. Nach der Neuwahl des Gemeinderates gilt die bisherige Geschäftsordnung für die Dauer von sechs Monaten weiter, soweit der Rat keine neue Geschäftsordnung beschließt. Zum 25.11.2014 würde sodann die Muster-Geschäftsordnung Geltung erlangen.

Als Anlage liegt diesem Tagesordnungspunkt ein Entwurf einer Geschäftsordnung bei. Dieser basiert, wie die vorherige auch, auf der Muster-Geschäftsordnung, die das Ministerium des Innern und für Sport mittels Verwaltungsvorschrift vom 21.11.1994, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05.05.2009 (§ 37 Abs. 2 GemO), erlassen hat.

Neben kleineren redaktionellen und gestalterischen Änderungen schlägt die Verwaltung, folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung vor:

- § 2 Form und Frist der Einladung:

Der bisherige Absatz 1a) wurde gelöscht. Die Regelungen bzgl. des Absatzes 1a wurden allesamt in dem neuen Abschnitt 7 neu aufgenommen und ergänzt.

- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen:
Die Vergabe von Aufträgen hat neueren rechtlichen Bewertungen generell in nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen.
- § 26 Niederschrift:
Der Absatz 4 wurde inhaltlich verschoben und ausschließlich auf den Abschnitt 7 - § 34 verwiesen.
- § 27 Wahl Ausschussmitglieder:
In der bisherigen Geschäftsordnung wurde das Verfahren, wonach die Verhältnisse in den Ausschüssen festzulegen sind, gestrichen, da diese sich gesetzlich geändert haben. Insofern erfolgt ausschließlich eine Verweisung auf die derzeit gültige gesetzliche Regelung.
- Abschnitt 7 - Gremieninformationssystem Session - komplett:
Dieser Abschnitt mit den §§ 32 – 34 wurde komplett neu eingefügt und regelt die Möglichkeiten zur Nutzung des Gremieninformationssystem Session. Die Nutzung ist ausschließlich freiwillig und nicht verpflichtend für die Rats- und Ausschussmitglieder.

Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (§ 37 Abs. 1 GemO).

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Geschäftsordnung.